

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 01/2024

2024
01

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 17.01.2024

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 01 3

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde
Senden zum 31.12.2022
Bekanntmachungsanordnung des Jahresabschlusses

Lfd.Nr. 02 6

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
der Satzung der Jagdgenossenschaft Senden VII
nach dem Landesjagdgesetz NRW

Lfd.Nr. 03 8

Öffentliche Bekanntmachung
zu einer öffentlichen Zustellung

Lfd.Nr. 04 9

Öffentliche Bekanntmachung
zu einer öffentlichen Zustellung

Lfd.Nr. 05 10

Bekanntmachung
für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich der
Weseler Straße“, Bösensell
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Lfd. Nr. 06 15

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden
(Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd. Nr. 07 18

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden
(Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd. Nr. 08 21

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden

(Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd. Nr. 09

24

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und
Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden

Monat: Dezember 2023

Lfd.Nr. 01

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Senden zum 31.12.2022

1. Jahresabschluss der Gemeinde Senden zum 31.12.2022

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung vom 14.12.2023 entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschlossen:

1. Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 der Gemeinde Senden seitens der beauftragten BDO Concunia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, als auch die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stellt gem. § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 31.10.2023 geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Gemeinde Senden fest.
3. Der Gemeinderat beschließt gem. § 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Der Jahresüberschuss in Höhe von +4.964.017,30 Euro wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
4. Die Ratsmitglieder erteilen gem. § 96 Abs. 1 S. 5 GO NRW dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ausführung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2022.

2. Daten des Jahresabschlusses zum 31.12.2022

a) Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2022 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von +4.964.017,30 Euro ab.

b) Finanzrechnung

Die Finanzrechnung zum 31.12.2022 schließt mit einer Erhöhung der liquiden Mittel in Höhe von +3.943.001,67 Euro ab.

c) Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2022 stellt sich wie folgt dar:

Aktiva		Passiva	
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	3.863.010,94		
1. Anlagevermögen	216.135.735,62	1. Eigenkapital	113.671.851,93
		<i>hiervon</i>	
		<i>1.4. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag</i>	<i>+4.964.017,30</i>
		2. Sonderposten	92.723.358,96
2. Umlaufvermögen	35.746.393,56	3. Rückstellungen	21.680.439,25
		4. Verbindlichkeiten	28.169.905,81
3. Aktive Rechnungs- abgrenzung	3.071.119,82	5. Passive Rechnungs- abgrenzung	2.570.703,99
	258.816.259,94		258.816.259,94

Bekanntmachungsanordnung des Jahresabschlusses

Der **Jahresabschluss der Gemeinde Senden zum 31.12.2022** wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Senden zum 31.12.2022 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 15.12.2023 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Senden zum 31.12.2022 liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 im Rathaus, Münsterstr. 30, Zimmer 213 und 215, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02597/699 -213 / -225) wird empfohlen. Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

- montags bis mittwochs von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
- donnerstags von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
- freitags von 08.30 - 12.00 Uhr

48308 Senden, 17.01.2024



Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 02

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Satzung der Jagdgenossenschaft Senden VII nach dem Landesjagdgesetz NRW

Die in der Mitgliederversammlung am 17.10.2023 beschlossene Satzung der Jagdgenossenschaft Senden VII nach dem Landesjagdgesetz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung entspricht dem bereits im Amtsblatt vom 19.09.2023 veröffentlichten Satzungsentwurf (beginnend ab S. 189) im Wortlaut.

Die Satzung wurde dem Kreis Coesfeld als Untere Jagdbehörde zur Genehmigung vorgelegt, die Genehmigung wurde am 07.12.2023 gem. § 7 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW erteilt.

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Satzung vom 17.10.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigte Satzung einschließlich der Genehmigungsverfügung liegt

vom 22.01.2024 bis zum 09.02.2024
im Rathaus-Nebengebäude der Gemeinde Senden,
Anton-Aulke-Ring 62, 48308 Senden,
Zimmer 805,

während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 02597 / 699-805) wird empfohlen.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

- montags bis mittwochs von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
- donnerstags von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
- freitags von 08.30 - 12.00 Uhr

Senden, den 08.01.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Träger', with a stylized flourish at the end.

Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 03

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zur Zeit geltenden Fassung - wird folgendes Dokument zugestellt:

Datum, Aktenzeichens des Dokuments

10.01.2024, 210190420001

Behörde, für die zugestellt wird

**Gemeinde Senden - Der Bürgermeister -
Münsterstraße 30, 48308 Senden**

Empfänger / Zustellungsadressat

Name

Björn-Hendrik Frenk

letzte bekannte Anschrift

48308 Senden, Schürbsch 42

Das vorgenannte Dokument kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Öffnungszeiten des Rathauses an folgender Stelle eingesehen/abgeholt werden:

Ort

Gemeinde Senden
Münsterstraße 30
48308 Senden

Fachbereich

Finanzen und Liegenschaften

Raum

210

Das Dokument gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Auskunft zu dem vorgenannten Dokument erteilt Frau Bergmann (Tel.: 02597 / 699-210).

Ort, Datum

Senden, 10. Januar 2024

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 04

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zur Zeit geltenden Fassung - wird folgendes Dokument zugestellt:

Datum, Aktenzeichens des Dokuments

10.01.2024, 210190420019

Behörde, für die zugestellt wird

**Gemeinde Senden - Der Bürgermeister -
Münsterstraße 30, 48308 Senden**

Empfänger / Zustellungsadressat

Name

Agnieszka Frenk

letzte bekannte Anschrift

48308 Senden, Schürbsch 42

Das vorgenannte Dokument kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Öffnungszeiten des Rathauses an folgender Stelle eingesehen/abgeholt werden:

Ort

**Gemeinde Senden
Münsterstraße 30
48308 Senden**

Fachbereich

Finanzen und Liegenschaften

Raum

210

Das Dokument gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Auskunft zu dem vorgenannten Dokument erteilt Frau Bergmann (Tel.: 02597 / 699-210).

Ort, Datum

Senden, 10. Januar 2024

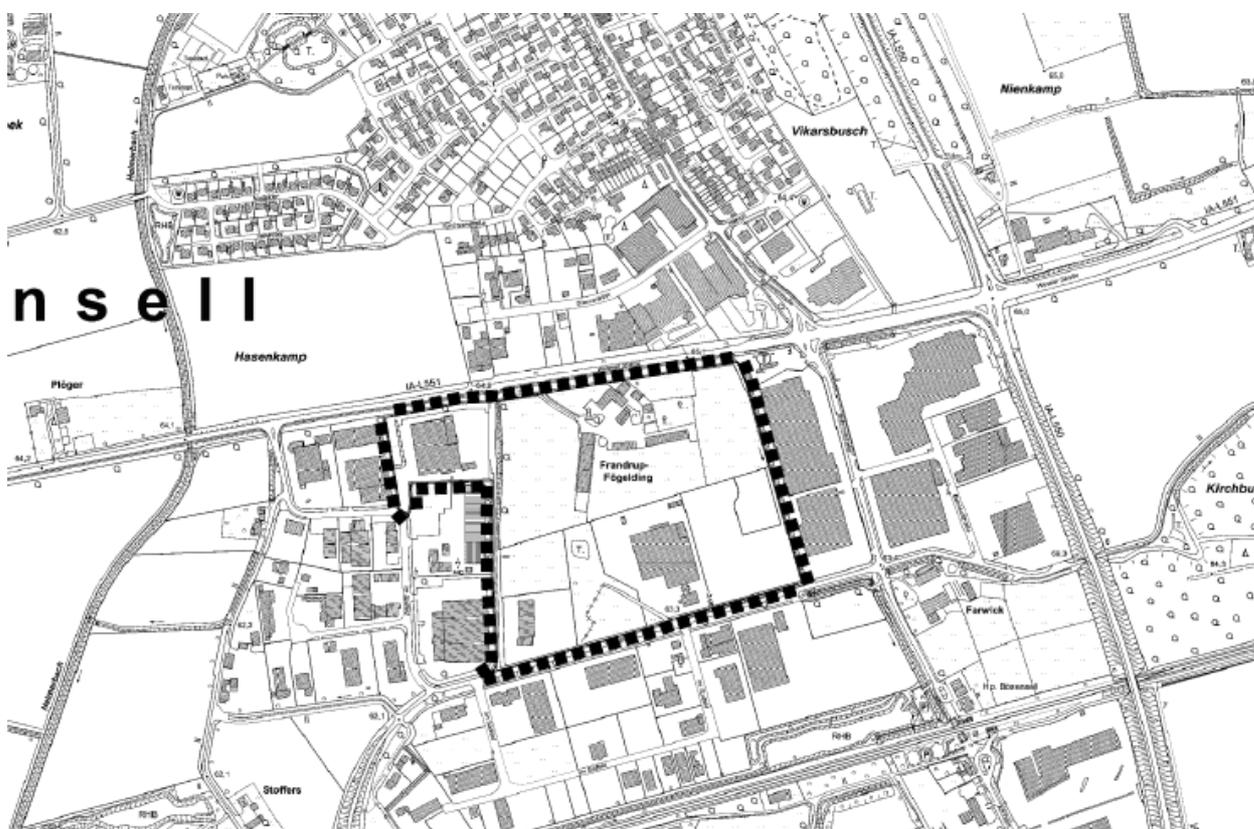
Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 05

Bekanntmachung für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich der Weseler Straße“, Bösensell hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südlich der Weseler Straße“

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 01.09.2022 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich der Weseler Straße“ gefasst.

Vor dem Hintergrund des weiterhin bestehenden Bedarfs an gewerblichen Bauflächen in Senden hat die Gemeinde Senden 2020/2021 an der Landesinitiative „Bau.Land.Partner“ mit der Fläche Weseler Straße 2-4 teilgenommen. Ziel der Initiative war es, u. a. Hemmnisse bei der Aktivierung von ungenutzten und brachgefallenen Grundstücken zu beseitigen und die Flächen einer neuen Nutzung zuzuführen. Anlass dieser Überlegungen war die absehbare Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb des nördlichen

Änderungsbereichs. Damit bietet sich der Gemeinde Senden die Möglichkeit in einem infrastrukturell bereits erschlossenen Bereich ohne Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich weitere gewerbliche Bauflächen zu entwickeln.

Mit der Entwicklung dieser Flächen besteht neben der Neuansiedlung gewerblicher Nutzungen zudem die Chance, den angrenzend bereits bestehenden Betrieben dringend benötigte Erweiterungsflächen zur Verfügung zu stellen und damit die bestehenden Betriebsstandorte zu sichern.

Nachdem die Gemeinde Senden zwischenzeitlich die zur Rede stehende Fläche erworben hat, ist es nunmehr Ziel mit der vorliegenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Grundlagen für eine gewerbliche Nutzung dieser Flächen zu schaffen.

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 17.10.2023 wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe erste Seite) beigefügt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Südlich der Weseler Straße“ wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB

in der Zeit vom 05.02.2024 bis zum 08.03.2024 (einschließlich)

auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse veröffentlicht:

www.senden-westfalen.de → Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird ergänzend im Rathaus der Gemeinde Senden – Zimmer 305 (2. OG) – Münsterstraße 30, 48308 Senden zu folgenden Zeiten zur Verfügung gestellt:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch übermittelt werden, können aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Senden verfügbar:

I. a) Begründungen einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan „Südlich der Weseler Straße“:

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Schutzgut Biototypen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes, die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten dargestellt als auch Aussagen zum Monitoring getroffen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Südlich der Weseler Straße“:

a) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe II – Vorentwurf (Hofer & Pautz)

- Themen: Artenschutz, insbesondere Vogelarten
Prüfung der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Tiere und Pflanzen

b) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe II – Vorentwurf (öKon)

- Themen: Artenschutz, insbesondere Fledermausarten
Prüfung der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Tiere und Pflanzen

c) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe II – Endbericht (öKon)

- Themen: Artenschutz, insbesondere Vogel- und Fledermausarten
Prüfung der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Tiere und Pflanzen

- d) Verkehrsuntersuchung (Brilon, Bonzdio, Weiser)
 - Themen: Verkehr
Nachweis der Funktionsfähigkeit der Verkehrswege
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Landschaftsbild, Menschen

- e) Schalltechnische Untersuchung (Wenker & Gesing)
 - Themen: Verkehrslärm
Nachweis Einhaltung Immissionsschutz bzgl. Verkehrslärm
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Gesunde Arbeitsverhältnisse

III. Stellungnahmen von Fachbehörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- a) Stellungnahme Bezirksregierung Münster – Dez. 54 Wasserwirtschaft
 - Themen: Schutz des Grundwassers, Gewässerrandstreifen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Wasser, Boden

- b) Stellungnahme IHK Nord Westfalen
 - Themen: klimarelevante Festsetzungen (PV-Anlagen, Dach- und Fassadenbegrünung)
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Klima

- c) Stellungnahme Kreis Coesfeld
 - Themen: Schutzwürdige Böden, Naturschutz, Niederschlagswasserbeseitigung, Brandschutz, Immissionsschutz
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Mensch, Fläche und Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- d) Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW
 - Themen: Flächen für die Landwirtschaft, Ausgleichsflächen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Fläche und Boden, biologische Vielfalt

- e) Stellungnahme Lippeverband

- Themen: Entwässerung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Wasser
- f) Stellungnahme Landesbetrieb Straßen NRW
- Thema: Erschließung, Verkehr, Verkehrslärm
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- g) Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz
- Thema: Wallhecke, Wald
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Pflanzen, biologische Vielfalt
- h) Stellungnahme Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld
- Thema: klimarelevante Festsetzungen (PV-Anlagen, Dach- und Fassadenbegrünung)
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Klima
- IV. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern zu sämtlichen vorgenannten Themen und Umweltbelangen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB. Folgende umweltrelevante Aspekte wurden benannt:
- klimarelevante Festsetzungen (PV-Anlagen, Dach- und Fassadenbegrünung)
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Klima

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – IV.

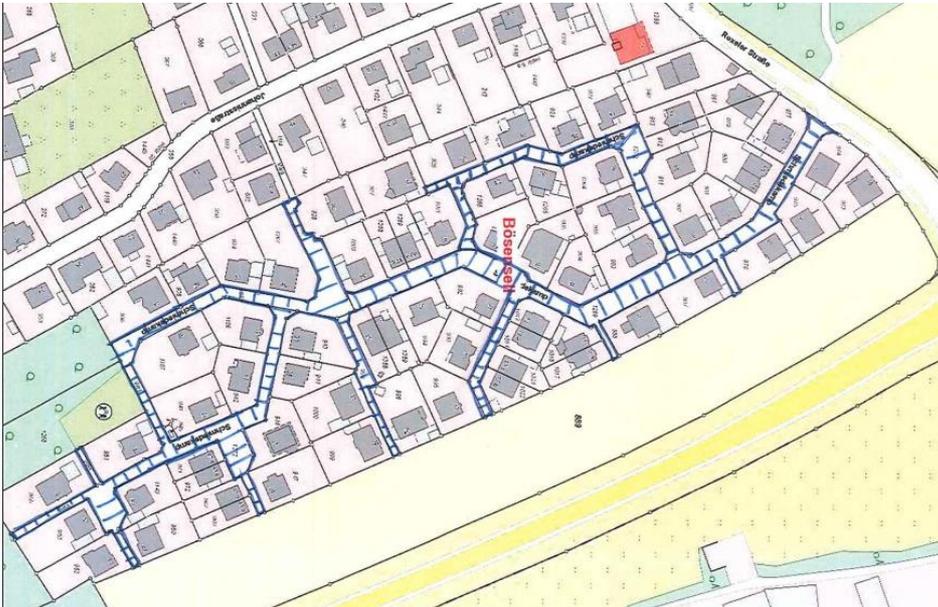
Az.: IV
48308 Senden, den 16.01.2024
Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd. Nr. 06

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 1

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Schmiedekamp“ zwischen Johannisstraße und Roxeler Straße - siehe Übersichtsplan Nr. 1 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

(StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der

Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

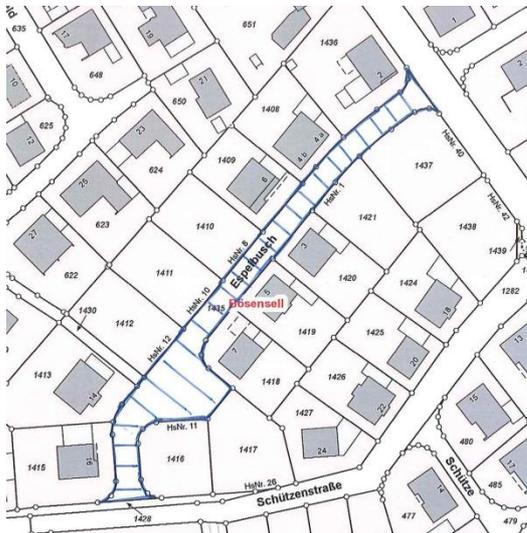
Senden, den 16.01.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Träger', with a stylized flourish at the end.

Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd. Nr. 07

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 2

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Espelbusch“ zwischen Espelstraße und Schützenstraße - siehe Übersichtsplan Nr. 2 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen

werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

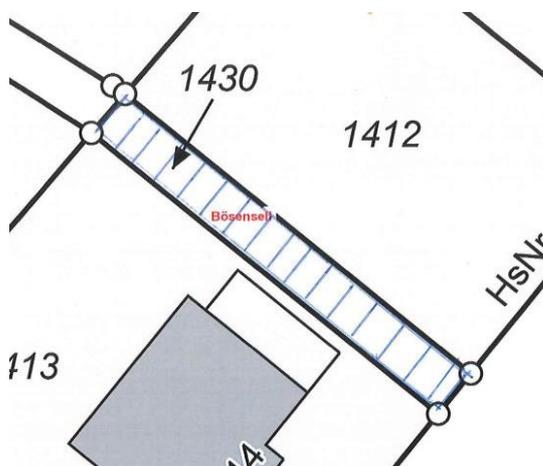
Senden, den 16.01.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Träger', with a stylized flourish extending to the right.

Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd. Nr. 08

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 3

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Espelbusch“ zwischen Espelstraße und Schützenstraße - siehe Übersichtsplan Nr. 3 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeindegebrauch wird auf die Benutzung durch Fußgänger und Fahrradfahrer beschränkt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, den 16.01.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Träger', written in a cursive style.

Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd. Nr. 09

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: Dezember 2023

In dem Monat Dezember 2023 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 1 Jugendrad
- 1 Brille
- 1 Klapphandy
- diverser Schmuck
- diverse Geldbörsen
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Katze
- 1 Smartphone
- 1 Fernbedienung für Wohnwagen / Mover
- 1 Damenrad
- 1 Trekkingrad
- 1 Handtasche
- diverse Geldbörsen
- diverse Schlüssel
- diverser Schmuck

Senden, 17.01.2024


i. A. Melanie Kortmann